



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

2011/0365(COD)

10.9.2012

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (COM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Hélène Flautre

PA_Legapp

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit unterbreitet, der Bestimmungen für die Unterstützung von Maßnahmen enthält, die in und in Bezug auf Drittstaaten ergriffen werden.

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten betont, dass es wichtig ist, kohärente Maßnahmen der Union gegenüber Drittstaaten zu gewährleisten und dass daher die diesbezüglich zentrale Rolle des Europäischen Auswärtigen Dienstes, auch in Bezug auf Maßnahmen, die im Rahmen der Politik der inneren Sicherheit der EU ergriffen werden, in der Verordnung klar zum Ausdruck kommen muss.

Damit insbesondere gewährleistet wird, dass Grenzschutzmaßnahmen nicht im Widerspruch zu den in Artikel 21 EUV verankerten Grundprinzipien der Außenpolitik der EU und der Verpflichtung der Union, ihnen weltweit zu stärkerer Geltung zu verhelfen, stehen, muss dem Europäischen Auswärtigen Dienst in diesem Zusammenhang eine bedeutendere Rolle zukommen.

In dieser Stellungnahme wird infolgedessen hervorgehoben, dass aus diesem Fonds finanzierte Grenzschutzmaßnahmen unter keinen Umständen zu Verletzungen der Menschen- und Grundrechte führen dürfen und dass der ordnungsgemäße Schutz der Rechte von Asylbewerbern und Flüchtlingen sichergestellt sein muss. Zu diesem Zweck sollten mit diesem Instrument die Überwachungskapazitäten der Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit Drittstaaten und der Zivilgesellschaft verstärkt werden. Ferner müssen mit diesem Instrument Fälle geregelt werden, in denen Drittstaatsangehörige an der Grenze im Einklang mit dem Besitzstand im Asylbereich und dem Grundsatz der Nichtabschiebung um internationalen Schutz nachsuchen.

In der Stellungnahme wird die wichtige Verbindung zwischen Visumpolitik und Mobilität betont und die Auffassung vertreten, dass Visa ein wichtiges Instrument für Mobilität darstellen. Diese Dimension muss infolgedessen verstärkt werden, damit die durch den Gesamtansatz für Migration und Mobilität eröffneten Perspektiven unterstützt werden und insbesondere Mobilität in einem sicheren Umfeld ausgebaut und sichergestellt wird.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Das Ziel der Union, **ein hohes Maß an Sicherheit innerhalb des Raums** der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu **gewährleisten** (Artikel 67 Absatz 3 des Vertrags über die **Arbeitsweise der Europäischen Union**), sollte unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems erreicht werden, mit dem legale Reisen erleichtert und **illegale Einwanderung** bekämpft werden **sollen**.

Geänderter Text

(1) Das Ziel der Union, **ihren Bürgern einen Raum** der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts **ohne Binnengrenzen zu bieten, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist** (Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die **Europäische Union**), sollte **nach dem Grundsatz der Solidarität und einer gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und durch gemeinsame Maßnahmen**, unter anderem durch gemeinsame Maßnahmen hinsichtlich des Überschreitens von Binnengrenzen durch Personen und der Grenzkontrollen an den Außengrenzen sowie die gemeinsame Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems erreicht werden, mit dem **Bürger aus Drittstaaten nicht diskriminiert werden**, legale Reisen **und die reguläre Einwanderung organisiert und erleichtert sowie gleichzeitig die organisierte Kriminalität und der Menschenhandel** (Artikel 67 Absätze 2 und 3, Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 80 des Vertrags über die **Arbeitsweise der Union**) bekämpft werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der **Grundrechte** und die

Geänderter Text

(3) Zu den wichtigsten Grundsätzen für die Umsetzung der Strategie der inneren Sicherheit sollten die Solidarität unter den Mitgliedstaaten, eine klare Aufteilung der Verantwortlichkeiten sowie die Achtung der **Grundfreiheiten und Menschenrechte**

Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **untrennbaren Verknüpfung** mit der **äußeren Sicherheit** liegen.

sowie die Rechtsstaatlichkeit zählen; außerdem sollte ein deutlicher Schwerpunkt auf der weltweiten Dimension und der **vollen Übereinstimmung** mit den **außenpolitischen Zielen** der **Union gemäß Artikel 21 EUV** liegen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Unterstützung seitens der **EU** im Bereich der inneren Sicherheit eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument sowie das mit der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements **im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit** eingeführte Instrument umfasst. **Dieser umfassende** Rahmen **sollte** durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements ergänzt werden, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der Vorschriften für Programmplanung, Mittelverwaltung, Verwaltung und Kontrolle, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen, Berichterstattung und Evaluierung stützen sollte.

Geänderter Text

(6) Deshalb sollte der Fonds als umfassender Rahmen für die finanzielle Unterstützung seitens der **Union** im Bereich der inneren Sicherheit eingerichtet werden, der das mit dieser Verordnung geschaffene Instrument **betreffend die Außengrenzen und Visa** sowie das mit der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements eingeführte Instrument umfasst. **Diese beiden Instrumente sollten soweit möglich mit identischen Bereitstellungsmechanismen als ein umfassender** Rahmen **funktionieren, der** durch die Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements ergänzt werden **sollte**, auf die sich die vorliegende Verordnung hinsichtlich der Vorschriften für Programmplanung, Mittelverwaltung, Verwaltung und Kontrolle, Rechnungsabschluss, Beendigung von Programmen, Berichterstattung und

Evaluierung stützen sollte.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Als Ausdruck der Solidarität sollte das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag **besteht** in der vollständigen Erstattung einiger mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

Geänderter Text

(11) Wenn die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand bezüglich Grenzen und Visa an den Außengrenzen und in den Konsulaten Aufgaben wahrnehmen, führen sie Tätigkeiten im Interesse und im Namen aller weiteren Mitgliedstaaten im Schengen-Raum aus und erbringen somit eine öffentliche Dienstleistung für die Union. Als Ausdruck der Solidarität **in der Praxis** sollte das Instrument einen Beitrag zu den mit der Grenzkontroll- und Visumpolitik verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, die Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten aller von zentraler Bedeutung sind, systematisch aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag **sollte** in der vollständigen Erstattung einiger mit den Zielen dieses Instruments zusammenhängender Kosten **bestehen** und wird integraler Bestandteil der nationalen Programme sein.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Bei der Durchführung dieses Instrument sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und Grundsätze uneingeschränkt beachtet werden.

Geänderter Text

(13) **Die Achtung der Menschenrechte von Einwanderern und Flüchtlingen ist von entscheidender Bedeutung für die Union.** Bei der Durchführung dieses Instrument sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

verankerten Grundrechte und Grundsätze, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und das internationale humanitäre Recht uneingeschränkt beachtet werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und **den legalen grenzüberschreitenden Reiseverkehr** zu erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Geänderter Text

(14) Um im Rahmen der EU-Strategie der inneren Sicherheit einheitliche, hochwertige Kontrollen an den Außengrenzen zu gewährleisten und **die legale Migration und Mobilität zu organisieren und zu** erleichtern, sollte das Instrument zur Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Systems für das integrierte Grenzmanagement beitragen, das alle Maßnahmen bezüglich Politik, Rechtsetzung, systematischer Zusammenarbeit, Lastenverteilung, Personal, Ausrüstung und Technologie umfasst, die auf verschiedenen Ebenen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Agentur Frontex, mit Drittstaaten und — falls erforderlich — mit anderen Akteuren getroffen werden; dabei sind unter anderem das vierstufige Grenzsicherungsmodell und die integrierte Risikoanalyse der Europäischen Union zu verwenden.

Vorschlag der Kommission

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur Erleichterung des legalen Reiseverkehrs und **zur Bekämpfung der irregulären** Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Geänderter Text

(16) Einzelstaatliche Maßnahmen und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Visumpolitik und anderen Tätigkeiten im Vorfeld der Kontrollen an den Außengrenzen, **insbesondere diejenigen, mit denen die legale Migration und Mobilität organisiert und erleichtert werden**, sollten ebenfalls aus dem Fonds gefördert werden. Die effiziente Verwaltung der von den Dienststellen der Mitgliedstaaten in Drittländern durchgeführten Tätigkeiten liegt im Interesse der gemeinsamen Visumpolitik als Teil eines mehrschichtigen Systems zur **Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Dienstes für Drittstaatsangehörige, zur Erleichterung und zur Organisierung** des legalen Reiseverkehrs und **der legalen** Einwanderung in die Europäische Union und ist fester Bestandteil des gemeinsamen Systems für das integrierte Grenzmanagement.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die **Europäische** Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende **besser** identifiziert und überprüft werden ("intelligente Grenzen"). Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz, Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu

Geänderter Text

(18) Das Instrument sollte auch der Entwicklung von IT-Systemen durch die Union dienen, die den Mitgliedstaaten ein effizienteres Management grenzüberschreitender Bewegungen von Drittstaatsangehörigen ermöglichen und gewährleisten, dass Reisende **wirksamer** identifiziert und überprüft werden ("intelligente Grenzen"), **wodurch die Grenzsicherheit erhöht wird und positive Auswirkungen auf die Wirtschaft generiert werden**. Zu diesem Zweck sollte ein Programm festgelegt werden, das unter Sicherstellung von technischer Kohärenz,

dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Kosteneinsparungen und reibungsloser Durchführung in den Mitgliedstaaten dazu dient, die Kosten für die Entwicklung der zentralen sowie der nationalen Komponenten derartiger Systeme zu decken.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Bedrohungen der** Grenzsicherheit reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und für das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und **Kriminalitätsbekämpfung** und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet werden können.

Geänderter Text

(19) Um unverzüglich auf unvorhergesehenen Migrationsdruck und **Herausforderungen für die** Grenzsicherheit reagieren zu können, sollte im Einklang mit dem Rahmen aufgrund der Verordnung (EU) Nr. .../2012 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl- und Migrationsfonds und für das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und **Bekämpfung der organisierten Kriminalität** und des Krisenmanagements Soforthilfe geleistet werden können.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Insbesondere wenn nach einer Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Bedrohungen** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den

Geänderter Text

(20) Insbesondere wenn nach einer Schengen-Evaluierung Mängel oder mögliche **Herausforderungen** festgestellt werden, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten darüber hinaus im Interesse verstärkter Solidarität im gesamten Schengen-Raum angemessen auf die Lage reagieren, indem sie die Mittel aus ihren Programmen entsprechend den

Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Prioritäten einsetzen und gegebenenfalls die Soforthilfemaßnahmen ergänzen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen ("Unionsmaßnahmen") erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten **auf den Migrationsdruck** aus diesen Staaten zu **reagieren**.

Geänderter Text

(24) Dementsprechend sollten der Umfang der Maßnahmen und die Obergrenze für Mittel, die der Union zur Verfügung stehen ("Unionsmaßnahmen") erhöht werden, um die Kapazität der Union dahingehend zu stärken, dass sie bei Bedarf in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Rahmen des Managements der Außengrenzen und der gemeinsamen Visumpolitik im Interesse der gesamten Union mehrfach tätig werden kann. Derartige Unionsmaßnahmen umfassen Studien und Pilotprojekte zur Weiterentwicklung der Politik und ihrer Anwendung, Maßnahmen oder Vorkehrungen in Drittländern, um im Interesse einer optimalen Steuerung der Migrationsströme in die Union und einer effizienten Organisation der damit verbundenen Aufgaben an den Außengrenzen und in den Konsulaten **die legale Migration und Mobilität** aus diesen Staaten zu **organisieren und zu erleichtern**.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) **Bei** aus diesem Instrument **geförderten** Maßnahmen in oder mit Bezug **zu Drittländern** sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und

Geänderter Text

(25) Aus diesem Instrument **geförderte** Maßnahmen in oder mit Bezug **auf Drittländer halten auch im Falle einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hoheitsgebiet dieser Staaten Normen und Standards ein, die den Vorgaben des**

thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden. ***Aus den Mitteln des Fonds sollten keine unmittelbar entwicklungspolitisch ausgerichteten Maßnahmen gefördert werden; gegebenenfalls sollte die finanzielle Unterstützung durch die Außenhilfeeinstrumente der Union ergänzt werden.*** Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe ***sollte*** Kohärenz hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Unionsrechts zumindest gleichwertig sind. Bei diesen Maßnahmen sollten Synergien und Kohärenz mit anderen Maßnahmen außerhalb der Union zum Tragen kommen, die durch die geografischen und thematischen Außenhilfeeinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Außentätigkeit der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region angestrebt werden, ***wobei die Zustimmung der einschlägigen Abteilungen des Europäischen Auswärtigen Dienstes erforderlich ist.*** Auch zu der Unionspolitik für die humanitäre Hilfe ***sollten*** Kohärenz ***und Komplementarität*** hergestellt werden, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Soforthilfemaßnahmen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) „Risiko“ einen Faktor, der die Qualität der Kontrolle an den Außengrenzen, das reibungslose Überschreiten der Außengrenzen sowie den wirksamen Zugang von Drittstaatsangehörigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten beeinträchtigt oder beeinträchtigen dürfte.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union **ein hohes Maß an Sicherheit** zu gewährleisten.

Geänderter Text

1. Das Instrument soll generell dazu beitragen, in der Europäischen Union **eine einheitliche und qualitativ hochwertige Kontrolle der Außengrenzen** zu gewährleisten **und dabei gleichzeitig die legale Migration und Mobilität in einem sicheren Umfeld zu organisieren und zu erleichtern und dafür zu sorgen, dass das Engagement der Union für die Grundfreiheiten und die Menschenrechte aufrechterhalten wird.**

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument – im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und **Bedrohungs- und** Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, – einen Beitrag zu den folgenden spezifischen Zielen:

Geänderter Text

2. Im Rahmen des allgemeinen Ziels gemäß Absatz 1 leistet das Instrument – im Einklang mit den Prioritäten, die in einschlägigen Strategien, Programmen und Risikobewertungen der Union festgelegt wurden, – einen Beitrag zu den folgenden spezifischen Zielen:

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um **den legalen Reiseverkehr** zu erleichtern, die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und **gegen** die irreguläre Migration **vorzugehen**.

Geänderter Text

(a) Unterstützung einer gemeinsamen Visumpolitik, um **die legale Migration und Mobilität** zu **organisieren und zu erleichtern**, **Visumantragstellern eine Qualitätsdienstleistung zu bieten**, die Gleichbehandlung **und würdige Behandlung** von Drittstaatsangehörigen zu gewährleisten und die irreguläre Migration **zu unterbinden**.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten **und den Antragstellern eine Qualitätsdienstleistung bieten** zu können.

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie unter anderem der Zahl der Konsularstellen, die ausgestattet wurden, die entsprechend gesichert wurden und/oder in denen Verbesserungen vorgenommen wurden, um Visumanträge effizient bearbeiten zu können, **und der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die Visa erhalten haben, verglichen mit der Zahl der Antragsteller.**

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an **Schutz an den** Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Geänderter Text

(b) Unterstützung des Grenzmanagements, damit einerseits ein hohes Maß an **Kontrolle der** Außengrenzen und andererseits ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen entsprechend dem Schengen-Besitzstand sichergestellt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie, unter anderem, der **Entwicklung von**

Geänderter Text

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie unter anderem der Zahl der Festnahmen

Grenzkontrollgeräten und der Zahl der Festnahmen irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko.

irregulärer Drittstaatsangehöriger an den Außengrenzen entsprechend dem mit dem jeweiligen Außengrenzenabschnitt verbundenen Risiko ***und der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die denselben Außengrenzenabschnitt legal überschreiten.***

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Unterstützung der Umsetzung des Besitzstands im Asylbereich an den Außengrenzen, um Drittstaatsangehörigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, im Einklang mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung wirksamen Zugang zum Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und zum Registrierungsverfahren zu gewährleisten.

Das Erreichen dieses Ziels wird sich mit Indikatoren bemessen lassen, wie unter anderem der Zahl der Anträge auf internationalen Schutz an den Außengrenzen, der Zahl der Einreisen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Zahl der Registrierungen an den Außengrenzen.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations- und

(b) schrittweise Einführung eines integrierten Managementsystems für die Außengrenzen, einschließlich verstärkter Zusammenarbeit der Migrations-, ***Asyl-***

Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen und Maßnahmen innerhalb des Hoheitsgebiets sowie notwendiger Begleitmaßnahmen in Bezug auf Dokumentensicherheit und Identitätsmanagement;

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit;

Geänderter Text

(c) Förderung der Entwicklung und Umsetzung der gemeinsamen Politik in Bezug auf Visa und andere Aufenthaltstitel für kurze Aufenthalte, einschließlich der konsularischen Zusammenarbeit **und der konsularischen Präsenz, bei vollständiger Nutzung der durch den Visakodex der Gemeinschaft (Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 – EU-Visakodex) geschaffenen praktischen Verbesserungen und Flexibilität;**

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung **zur Unterstützung der Steuerung der Migrationsströme über die** Außengrenzen der Union;

Geänderter Text

(d) Einführung und Betrieb von IT-Systemen, deren Kommunikationsinfrastruktur und –ausstattung, **mit denen die Kontrolle der Überschreitungen der** Außengrenzen der Union **unterstützt wird und die voll und ganz im Einklang mit den Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten stehen.**

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Verbesserung der Kapazität und der Qualifikationen aller Behörden und Grenzschutzbeamten zur Ausführung ihrer Überwachungs-, Beratungs- und Kontrollaufgaben an Grenzübergangsstellen unter Achtung der völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen;

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

(e) Gewährleistung der wirksamen, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union im Bereich Grenzen, **Asyl** und Visa, einschließlich des Funktionierens des Schengener Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern.

(f) Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, die im Hinblick auf die Verkehrsströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Gebiet der Mitgliedstaaten einreisen, in Drittländern tätig sind, sowie der diesbezüglichen Zusammenarbeit mit Drittländern **unter uneingeschränkter Beachtung der Grundsätze der**

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen **und** die konsularische Zusammenarbeit benötigt werden;

Geänderter Text

(d) Infrastrukturen, Gebäude und Betriebsausstattung, die für die Bearbeitung von Visumanträgen, die konsularische Zusammenarbeit **oder andere Maßnahmen, die darauf abzielen, die Qualität der Dienstleistung für Visumantragsteller zu verbessern,** benötigt werden;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Infrastrukturen und Betriebsausstattung, die für die Aufnahme und Registrierung von Asylbewerbern erforderlich sind, die bei der Überschreitung der Außengrenzen internationalen Schutz beantragen;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Schulungen betreffend den Einsatz verbundener Systeme und Förderung der

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Anhand des Berichts bestimmt die Kommission, welche Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten. Mitgliedstaaten, die eine höhere **Gefährdungstufe** im Vergleich zu der **Gefährdungstufe** aufweisen, die für die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß der Entscheidung 574/2007/EG **festgelegt** wurde, erhalten pro rata zusätzliche Mittel.

Geänderter Text

Anhand des Berichts **und nach Unterrichtung des Europäischen Parlaments** bestimmt die Kommission, welche Mitgliedstaaten einen Zusatzbetrag erhalten. Mitgliedstaaten, die eine höhere **Risikostufe** im Vergleich zu der **Risikostufe** aufweisen, die für die Berechnung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß der Entscheidung 574/2007/EG **festgestellt** wurde, erhalten pro rata zusätzliche Mittel.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bezeichnet der Begriff "Seeaußengrenzen" die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. **In Fällen, in denen** regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich **sind, um irreguläre Migration bzw. illegale Einreise zu verhindern, wird** jedoch die äußere Grenze der **Gebiete** zugrunde gelegt, **in denen eine hohe Bedrohung gegeben ist.** Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Geänderter Text

(b) bezeichnet der Begriff "Seeaußengrenzen" die seewärtige Grenze des Küstenmeers der Mitgliedstaaten gemäß der Definition in den Artikeln 4 bis 16 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen. **Sind im Falle eines hohen Risikos** regelmäßig weitreichende Einsätze erforderlich, **kann** jedoch die äußere Grenze der **Anschlusszone, wie sie in Artikel 33 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen festgelegt ist,** zugrunde gelegt **werden.** Dies wird unter Berücksichtigung der von den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Einsätzen im Zeitraum 2014-2016 zur Verfügung gestellten Daten festgelegt.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität **im Bereich** Außengrenzenmanagement, **unter anderem unter Berücksichtigung von neuer Technologie sowie Entwicklungen und/oder Normen bezüglich der Steuerung der Migrationsströme**;

Geänderter Text

(b) Unterstützung und Erweiterung der auf nationaler Ebene vorhandenen Kapazität **in den Bereichen Visumpolitik und** Außengrenzenmanagement;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern, um **den legalen Reiseverkehr** in die Union zu **erleichtern und irregulärer Migration in die Union vorzubeugen**;

Geänderter Text

(c) Unterstützung der weiteren Entwicklung der Steuerung der Migrationsströme durch konsularische und andere Stellen des Mitgliedstaats in Drittländern **in vollem Einklang mit der Außenpolitik der Union**, um **die legale Migration in die Union und Mobilität zu organisieren und zu erleichtern und die irreguläre Migration in die Union zu unterbinden**;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Sicherstellung der sachgerechten, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union **im Bereich** Grenzkontrolle und Visa als Reaktion auf die auf europäischer Ebene festgestellten und durch die

Geänderter Text

(e) Sicherstellung der sachgerechten, einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union **in den Bereichen** Grenzkontrolle, **Asyl** und Visa als Reaktion auf die auf europäischer Ebene

Ergebnisse im Rahmen des Schengener Evaluierungsmechanismus bestätigten Mängel;

festgestellten und durch die Ergebnisse im Rahmen des Schengener Evaluierungsmechanismus bestätigten Mängel;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Gewährleistung der wirksamen Überwachung der Einhaltung internationaler und europäischer Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit Drittstaaten und der Zivilgesellschaft;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Stärkung der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen, ***darunter derzeitige und künftige Bedrohungen sowie Druck*** an den Außengrenzen ***der Union***, zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

(f) Stärkung der Fähigkeit, auf neue Herausforderungen an den Außengrenzen zu reagieren, wobei insbesondere die Risikoanalyse von Frontex berücksichtigt wird.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in

(a) Beachtung des Unionsbesitzstands in

Bezug auf Grenzen und Visa;

Bezug auf Grenzen, *Asyl* und Visa;

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Im Anschluss an einen Schengen-Evaluierungsbericht gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands prüft der betreffende Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit der Kommission und der Agentur Frontex, wie im Rahmen seines nationalen Programms auf die **Ergebnisse** zu reagieren ist und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

Geänderter Text

Im Anschluss an einen Schengen-Evaluierungsbericht gemäß der Verordnung zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands prüft der betreffende Mitgliedstaat, gegebenenfalls mit der Kommission und der Agentur Frontex, wie im Rahmen seines nationalen Programms auf die **Schwachstellen** zu reagieren ist und wie die Empfehlungen umzusetzen sind.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist er gegebenenfalls Mittel im Rahmen seines Programms, wenn erforderlich einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben.

Geänderter Text

Besondere Aufmerksamkeit gilt der Finanzierung von Abhilfemaßnahmen. Im Dialog mit der Kommission und der Agentur Frontex weist der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls Mittel im Rahmen seines Programms, wenn erforderlich einschließlich der für operative Unterstützung geplanten Mittel, neu zu und/oder führt Maßnahmen ein oder ändert Maßnahmen, um die Mängel entsprechend den Ergebnissen und Empfehlungen des Schengen-Evaluierungsberichts zu beheben. ***Weitere Kosten sind im Rahmen des Instruments förderfähig.***

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung **sowie** zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der für die Durchführung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen und Visa erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gemäß dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes;

Geänderter Text

(a) Beitrag zu Vorbereitung und Monitoring, zur administrativen und technischen Unterstützung zur Entwicklung eines Evaluierungsmechanismus, der für die Durchführung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen, **Asyl** und Visa, ***einschließlich der Einhaltung der Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Rechts***, erforderlich ist, darunter auch die Umsetzung der Schengen-Governance gemäß dem Schengen-Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus aufgrund der Verordnung (EU) Nr. zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und des Schengener Grenzkodexes;

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen;

Geänderter Text

(b) Verbesserung des Wissensstands und der Kenntnis der Lage in den Mitgliedstaaten **und in Drittstaaten** mittels Analysen, Evaluierungen und enger Begleitung der Maßnahmen;

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung;

Geänderter Text

(d) Förderung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts und der politischen Ziele der Union in den Mitgliedstaaten sowie Bewertung ihrer Effizienz und Wirkung, ***einschließlich in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten***;

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

(h) Förderung besonders innovativer Projekte ***zur Entwicklung neuer*** Methoden und/oder Technologien, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;

Geänderter Text

(da) Unterstützung der Evaluierung der Maßnahmen betreffend Außengrenzen, Asyl und Visa durch unabhängige Organisationen, vor allem durch qualitative Erhebungen von Drittstaatsangehörigen und von einschlägigen Behörden, die diese Maßnahmen durchführen;

Änderungsantrag 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

(h) Förderung besonders innovativer Projekte ***insbesondere betreffend die legale Migration und Mobilität, mit denen neue*** Methoden und/oder Technologien ***entwickelt werden***, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;

Geänderter Text

(h) Förderung besonders innovativer Projekte, ***insbesondere betreffend die legale Migration und Mobilität, mit denen neue*** Methoden und/oder Technologien ***entwickelt werden***, die sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten übertragen lassen, vor allem Projekte zur Erprobung und Validierung von Forschungsprojekten;

Änderungsantrag 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Ziel 1 – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

– Personalkosten

Geänderter Text

– Personalkosten, ***einschließlich der
Kosten für Schulungen***

Änderungsantrag 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Ziel 2 – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

– Personalkosten

Geänderter Text

– Personalkosten, ***einschließlich der
Kosten für Schulungen***

Änderungsantrag 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Ziel 3 – Spiegelstrich 2**

Vorschlag der Kommission

— Personalkosten

Geänderter Text

– Personalkosten, ***einschließlich der
Kosten für Schulungen***

VERFAHREN

Titel	Der Fonds für die innere Sicherheit: Außengrenzen und Visa	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2011)0750 – C7-0441/2011 – 2011/0365(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE) 15.12.2011	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DROI 15.12.2011	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Hélène Flautre 6.3.2012	
Prüfung im Ausschuss	29.5.2012	11.7.2012
Datum der Annahme	6.9.2012	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 36 -: 6 0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Frieda Brepoels, Elmar Brok, Mário David, Andrzej Grzyb, Anna Ibrisagic, Liisa Jaakonsaari, Anneli Jäätteenmäki, Ioannis Kasoulides, Nicole Kiil-Nielsen, Evgeni Kirilov, Maria Eleni Koppa, Andrey Kovatchev, Paweł Robert Kowal, Wolfgang Kreissl-Dörfler, Eduard Kukan, Vytautas Landsbergis, Sabine Lösing, Ulrike Lunacek, María Muñiz De Urquiza, Raimon Obiols, Ria Oomen-Ruijten, Pier Antonio Panzeri, Mirosław Piotrowski, Hans-Gert Pöttering, Cristian Dan Preda, Nikolaos Salavrakos, György Schöpflin, Werner Schulz, Adrian Severin, Marek Siwiec, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Karim Zéribi	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Charalampos Angourakis, Andrew Duff, Tanja Fajon, Hélène Flautre, Emilio Menéndez del Valle, Jean Roatta, Carmen Romero López, Helmut Scholz, Indrek Tarand, Ivo Vajgl	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Georgios Papanikolaou, Sophocles Sophocleous	